

Hauptzollamt Saarbrücken



POSTANSCHRIFT Hauptzollamt Saarbrücken, Postfach 102245, 66022 SAARBRÜCKEN

Kronberg Objektbauten GmbH
Seelbachstraße 5
66687 Wadern

DIENSTGEBÄUDE Präsident-Baltz-Straße 5
66119 Saarbrücken
BEARBEITET VON Frau Stein
TEL 0681 8308 - 0679 (-0000 Zentrale)
FAX 0681 8308 - 0010
E-MAIL poststelle.hza-saarbruecken
@zoll.bund.de
DE-MAIL poststelle.hza-saarbruecken
@zoll.de-mail.de

DATUM 24. Februar 2022

BETREFF **Statusermittlung als Eigenerzeuger nach § 2 Nr. 2 Stromsteuergesetz (StromStG) i. V. m. § 4 StromStG, Versorger nach § 2 Nr. 1 StromStG i. V. m. § 4 StromStG und eingeschränkter Versorger nach § 1a Abs. 6 beziehungsweise Abs. 7 i. V. m. Abs. 6 Stromsteuerverordnung (StromStV) Fristverlängerung**

BEZUG Mein Schreiben mit GZ V 4201 B – U 33218 - B 2112 vom 21.01.2022
Ihre E-Mail vom 21.02.2022

ANLAGEN Ohne

GZ **V 4201 B – U 33218- B 2112** (bei Antwort bitte angeben)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Ihrer o.g. E-Mail baten Sie um eine Fristverlängerung für die Abgabe der in meinem o.g. Schreiben geforderten Unterlagen um mindestens 8 Wochen.

Hiermit gewähre ich Ihnen einmalig eine Fristverlängerung zur Abgabe der geforderten Unterlagen

bis zum 07. März 2022.

Bei Nichtabgabe bis zum 07. März 2022 behalte ich mir die Durchsetzung mittels weiterer mir zur Verfügung stehender Mittel vor.

Öffnungszeiten Mo. - Fr.: 09.00 - 15:00 Uhr

www.zoll.de

Bankverbindung:

IBAN: DE24 5900 0000 0059 3010 00 BIC: MARKDEF1590

ÖPNV: Linien 105, 126, 128 (Franz-Josef-Röder-Straße)

Linien 105, 108, 121 (Feldmannstraße)

Eine Fristverlängerung über diesen Zeitraum wird aufgrund der hohen Anzahl an Firmen und der Gleichberechtigung aller Firmen nicht gewährt.

Des Weiteren bitten Sie um Mitteilung für welche Anlage ich Unterlagen benötige.

Diesbezüglich habe ich Ihnen mit meinem o.g. Schreiben bereits folgendes mitgeteilt:

„Gemäß § 4 Abs. 1 StromStG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 StromStV müssen Unternehmer, welche Eigenerzeuger oder Versorger sind, vor Aufnahme Ihrer Tätigkeit eine Erlaubnis schriftlich und nach dem amtlich vorgeschriebenen Vordruck (Vordruck 1410) beantragen.

Personen, welche sog. „kleine Versorger“ im Sinne von § 1a Abs. 6 StromStV oder § 1a Abs. 7 in Verbindung mit Abs. 6 StromStV sind, müssen nach § 2 Abs. 3 StromStV anstelle der Beantragung einer Erlaubnis nach § 2 Abs. 1 S. 1 StromStV vor Aufnahme der Tätigkeit diese schriftlich nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (Vordruck 1412) beim zuständigen Hauptzollamt anzeigen.“

Sollten Sie feststellen, dass Sie Versorger, Eigenerzeuger oder kleiner Versorger sind ist den Anträgen die Betriebserklärung 1410a und das Zusatzblatt zur Betriebserklärung 1410az beizufügen. Diese sind grundsätzlich für jede von Ihnen betriebene und nach § 10 Abs. 2 StromStV allgemein erlaubte Anlage auszufüllen.

Allgemein erlaubt im Sinne von § 10 Abs. 2 StromStV sind die Anlagen, welche nicht zusammenzurechnen sind und deren Bruttonennleistung unter einem MW liegt. Maßgebliches Kriterium für die Zusammenrechnung der Anlagen ist nach § 12b Abs. 2 StromStG die Fernsteuerbarkeit. Diese ist ab einer Bruttoleistung von 100 kWp zu bejahen.

Aufgrund der großen Anzahl an von Ihnen betriebenen Anlagen können Sie mir stattdessen die benötigten Daten mittels einer Exceltabelle zur Verfügung stellen.

Die Übersicht über **alle allgemein erlaubten Anlagen** von Ihnen betriebenen Stromerzeugungseinheiten muss folgende Informationen enthalten:

- Standort der Anlagen
- Inbetriebnahmedatum
- Brutto-Nennleistung der Anlagen
- Findet eine Entnahme zum Selbstverbrauch statt?
- Findet eine Leistung an Dritte statt?
- Besteht die Möglichkeit die Anlagen zentral fernzusteuern?

- Erfolgt eine Direktvermarktung des erzeugten Stroms? Wenn ja, handelt es sich um eine Selbstvermarktung oder Vermarktung durch Dritte (bei Dritten bitte auch den jeweiligen Direktvermarkter angeben)?

Für Auskünfte stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Stein

Hinweis zum Datenschutz im Anwendungsbereich der DSGVO:

Die Informationen zum Datenschutz - insbesondere zu den Informationspflichten bei der Erhebung personenbezogener Daten nach Artikel 13 und 14 Datenschutzgrundverordnung - werden Ihnen im Internetauftritt der Zollverwaltung unter www.zoll.de oder bei Bedarf in jeder Zolldienststelle bereitgestellt.

